

Satzung der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen AQAS e.V.

Präambel

Die „Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen AQAS“ versteht sich als eine von Hochschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften getragene Einrichtung, die sich der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre an Hochschulen widmet. Durch die Begutachtung und Akkreditierung von Studiengängen wird die Vielfalt und Qualität der Studienangebote gefördert, zur internationalen Vergleichbarkeit und Anerkennung beigetragen und Transparenz für Studienbewerberinnen und -bewerber geschaffen.

AQAS ist einer der Akteure zur Schaffung des Europäischen Hochschulraumes und leistet einen Beitrag zur Entwicklung von verlässlichen und vergleichbaren Qualitätssicherungssystemen im nationalen und internationalen Kontext. Die Arbeit von AQAS basiert auf nationalen und internationalen Standards, insbesondere den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG). Sie wird regelmäßig durch das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) überprüft, in dem AQAS gelistet ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Akkreditierungsagentur wird als Verein gegründet. Der Verein führt den Namen „Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen AQAS“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Verfahren auf nationaler und internationaler Ebene. Sie bestehen in der Begutachtung von Studiengängen und Qualitätsmanagementsystemen mit externer Beteiligung sowie ggf. deren Akkreditierung. Die Aktivitäten des Vereins zielen darauf ab, unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Vorgaben eine hohe Ausbildungsqualität im Hochschulbereich zu sichern und internationale Anerkennung der Studienabschlüsse zu fördern. Den Studierenden wird die Auswahl einer für sie passenden Hochschule und eines Studiengangs insbesondere durch die Veröffentlichung der Ergebnisse erleichtert.

- (2) Der Verein stellt sicher, dass seine Verfahrensgrundsätze mit einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie mit den Europäischen Richtlinien im Einklang stehen.
- (3) Der Verein kooperiert mit Hochschulen, Berufsverbänden und Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden, Wirtschaftsunternehmen und anderen Institutionen im In- und Ausland, die dem gleichen Zweck wie der Verein dienen. Der Verein kann Gesellschaften errichten und sich an ihnen beteiligen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können in der Regel staatliche und private Hochschulen sein. Darüber hinaus können Verbände von Hochschulen sowie Fachbereichs- und Fakultätentage, wissenschaftliche Gesellschaften und Verbände aus dem In- und Ausland mit besonderer Nähe zum Vereinszweck die Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung, die jederzeit erfolgen kann und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - b) durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, die jährlich bzw. bei Neumitgliedern zeitanteilig erhoben werden, durch freiwillige Beiträge, durch Erträge aus den Ergebnissen der Arbeit der Agentur sowie durch sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der

Beitrag kann nach geeigneten Kriterien, insbesondere nach der Hochschulgröße, gestaffelt werden.

- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ständige Kommission,
- die Beschwerdekommision.

(2) Die Mitglieder der Organe haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss eingeladen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Die Mitgliederversammlung kann am Beginn der Versammlung eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Soweit Mitglieder Anträge zur Tagesordnung einreichen, die Satzungsänderungen betreffen, sollen diese spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung werden die Hochschulen durch den Rektor oder die Rektorin bzw. den Präsidenten oder die Präsidentin vertreten. Diese können sich durch ein Mitglied der Hochschulleitung vertreten lassen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von dem bzw. der zweiten Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschluss des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr.

- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und von Umlagen.
 - e) Beschlussfassung über die Satzung des Vereins, gegebenenfalls über deren Änderung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über wichtige den Verein betreffende Angelegenheiten, z.B. über die Eingrenzung oder Ausweitung der Vereinsaktivitäten sowie über die Zusammenarbeit mit anderen Akkreditierungsagenturen.
 - g) Beschlussfassung über die Errichtung oder die Beteiligung des Vereins an bzw. die Aufgabe der Beteiligung des Vereins an oder die Auflösung einer Gesellschaft.
 - h) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen.
 - i) Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder.
 - j) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer, die keinem anderen Organ des Vereins angehören.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: den ersten und zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Vertreterinnen und Vertreter von Universitäten und Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sollen im Vorstand mit je zwei Mitgliedern vertreten sein. Ein Vorstandsmitglied kann außerhalb des Hochschulbereichs hauptberuflich tätig sein.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sowie die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Vorstands muss nicht auch Mitglied des Vereins sein.

- (4) Die Arbeit des Vorstands und der Gremien wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestellt.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Akkreditierungskommissionen und der Ersatzvertretungen gemäß § 9(4). Vorschläge der Mitgliederversammlung sollen bei der Bestellung berücksichtigt werden.
 - b) Bestellung der Beschwerdekommision.
 - c) Ausstellung des Qualitätssiegels im Auftrag des Akkreditierungsrates soweit noch rechtlich zulässig und erforderlich.
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans.
 - e) Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Akkreditierungsagenturen.
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Alle anderen Aufgaben, für die durch diese Satzung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (6) Der bzw. die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die zweite Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der bzw. die erste Vorsitzende oder der bzw. die zweite Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Vorstand hat Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 8 Ständige Kommission

- (1) Die Ständige Kommission ist zuständig für alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren auf nationaler und internationaler Ebene erforderlich sind.
- (2) In Begutachtungsverfahren gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017 obliegt ihr insbesondere die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern gemäß dem entsprechenden Leitfadens der Hochschulrektorenkonferenz.
- (3) In Akkreditierungsverfahren an deutschen Hochschulen, bei denen der Vertragsschluss vor dem In-Kraft-Treten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags liegt, übernimmt die Ständige Kommission sämtliche Aufgaben, die in § 8 der

Satzung von AQAS e.V. vom 16.11.2016 als Aufgaben der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (AK^{Prog}) bzw. der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (AK^{Sys}) definiert waren.

- (4) In internationalen Verfahren trifft die Ständige Kommission auf Empfehlung der jeweiligen Gutachtergruppe Entscheidungen zur Programmakkreditierung und zur institutionellen Akkreditierung sowie sämtliche anderen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von externen Qualitätssicherungsverfahren (z.B. Evaluation oder Zertifizierung) erforderlich sind. Außerdem obliegt ihr die Beschlussfassung zu Verfahrensgrundsätzen und Standards für diese Verfahren.
- (5) Die Ständige Kommission ist interdisziplinär und international aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und Studierenden zusammengesetzt. Der Vorstand legt die Zahl der Mitglieder der Kommission fest, wobei die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft stets in der Mehrheit sein müssen.

Unter den Vertretungen aus der Berufspraxis soll mindestens eine Person die interne Qualitätssicherung in einem Unternehmen und mindestens eine Person die Qualitätssicherung an Hochschulen repräsentieren. Frauen sollen unter den Mitgliedern der Kommission und Gutachtergruppen angemessen vertreten sein.

- (6) Die Mitglieder der Ständigen Kommission werden für einen Zeitraum von drei Jahren durch den Vorstand berufen. Verlängerungen, auch mehrfache, sind auf Beschluss des Vorstands möglich.
- (7) Die Mitglieder der Ständigen Kommission wählen eine/n Vertreter/in der Wissenschaft aus ihrer Mitte zur/zum Vorsitzenden sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die/der Vorsitzende moderiert die Sitzungen.
- (8) Die Ständige Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitglieder können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld erhalten. Über die Höhe des Sitzungsgeldes entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beschwerdekommision

- (1) Die Beschwerdekommision hat die Aufgabe, von Hochschulen vorgelegte Beschwerden, die sich auf eine Entscheidung der Ständigen Kommission beziehen und nicht durch erneute Beratung in der Kommission gelöst werden konnten, zu bewerten und eine abschließende Entscheidung für den Verein zu treffen.
- (2) Die Beschwerdekommision setzt sich wie folgt zusammen:
 - vier Vertreter/innen der Wissenschaft;
 - ein/e extern/e Vertreter/in einer anderen Akkreditierungsagentur;
 - ein/e Vertreter/in der Berufspraxis;
 - ein/e studentische/r Vertreter/in.
 - ein/e Vertreter/in der Ständigen Kommission (ohne Stimmrecht);
- (3) Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden für einen Zeitraum von drei Jahren durch den Vorstand berufen. Verlängerungen, auch mehrfache, sind auf Beschluss des Vorstands möglich.

- (4) Die Beschwerdekommision kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder der Beschwerdekommision können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld erhalten. Über die Höhe des Sitzungsgeldes entscheidet der Vorstand.

§ 10 Gutachtergruppen

- (1) Zur Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren wird jeweils eine Gutachtergruppe bestellt, die nach Prüfung der schriftlichen Selbst-Dokumentation der Hochschule sowie nach einer Erörterung der Unterlagen mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie ggf. Studierenden und in der Regel nach einer Begehung eine Beschlussempfehlung gibt.
- (2) Die Bestellung der Gutachtergruppen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen einschlägigen nationalen und internationalen Vorgaben.
- (3) Die Mitglieder der Gutachtergruppen können für ihre Tätigkeit Sitzungsgelder oder eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung des Vereins geleitet. Diese ist verantwortlich für die Abwicklung der gesamten Arbeit der Agentur gemäß dieser Satzung.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Verein für ihr übertragene ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens und für die Rechnungslegung verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsführung des Vereins wird vom Vorstand bestellt.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsstelle haben insbesondere die Aufgabe, die Verfahren unterstützend zu begleiten.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer, die keinem anderen Organ des Vereins angehören.
- (2) Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen prüfen nach Richtlinien der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 13 Wirtschaftsplan, Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Der Verein führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Wirtschaftsplanes, der in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Rechnungsführung des Vereins obliegt der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister, der bzw. die der Mitgliederversammlung hierüber berichtet.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, so kann frühestens acht Wochen später eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmzahl einen Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen fassen. Auf die verminderten Anforderungen bezüglich der zweiten Mitgliederversammlung ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Vorschläge für Satzungsänderungen seitens der Mitglieder werden der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht.
- (2) Auf Basis der fristgerecht eingegangenen Vorschläge erstellt der Vorstand für die nächste Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag auf Satzungsänderung. Grundlage für die Diskussion und Abstimmung ist die vorher verschickte schriftliche Vorlage, Änderungsvorschläge, die sich auf darüber hinaus gehende Punkte beziehen und nicht im Vorfeld schriftlich eingereicht worden sind, können nicht berücksichtigt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 19.11.2018 errichtet und am 24.06.2019 in das Vereinsregister (Amtsgericht Köln) eingetragen.

Prof. Dr. Eberhard Menzel
(1. Vorsitzender)